

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 41/16 B

L 13 VK 7/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 VK 3/14 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht,
Von-Vincke-Straße 23 - 25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. April 2016 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der am 26.8.1944 geborene Kläger begehrt im Rahmen eines wiederholten Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs 1 S 1 SGB X, ihm Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren, weil er körperlich und psychisch aufgrund der Bedingungen der Internierung mit seiner Familie durch das Deutsche Reich geschädigt worden sei und ihm Rentenleistungen nach einem Grad der Schädigung von mindestens 30 ab Oktober 1994 zu zahlen seien. Der Antrag war bei dem Beklagten und in den Instanzen ohne Erfolg (*LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 8.4.2016 - L 13 VK 7/15*). Das LSG hat in seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass es der Beklagte in den angefochtenen Entscheidungen zu Recht - erneut - abgelehnt habe, den Bescheid des früheren Versorgungsamtes Gelsenkirchen vom 16.7.2001 zurückzunehmen und dem Kläger Rentenleistungen nach dem BVG zu gewähren. Der in Rumänien lebende Kläger habe als rumänischer Staatsangehöriger weder im Dienste der Deutschen Wehrmacht noch in einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation gestanden und es sei weder bewiesen noch glaubhaft gemacht, dass er durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung geschädigt worden sei. Auch sei weder erwiesen noch glaubhaft gemacht, dass sich in der Person des Klägers die besondere Gefahr einer Internierung realisiert habe und es dadurch zu einem Primärschaden gekommen sei. Bedenken begegneten die Angaben des Klägers dabei insofern, als sie angesichts seines Alters im fraglichen Zeitraum von unter einem Jahr nicht auf seinen eigenen Wahrnehmungen beruhen könnten. Seiner Behauptung, seine Mutter habe ihn wegen eines Schocks im Zusammenhang mit den Ereignissen unmittelbar vor seiner Geburt nicht stillen können, sei weder nachvollziehbar noch wäre ein etwaiges Geschehen vom Schädigungstatbestand umfasst. Gesundheitsschädigungen während der Internierungen seien nicht belegt.
- 2 Mit an das BSG gerichtetem Schreiben vom 31.5.2016 (eingegangen am 7.6.2016) hat der Kläger selbst gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 19.4.2016 zugestellten Urteil Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt



beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es vorliegend.

- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Insbesondere werfen die vom LSG zu berücksichtigenden Vorschriften des § 44 SGB X sowie des § 1 Abs 1 und 2, § 5 Abs 1, § 7 Abs 1 und § 8 BVG in der jeweils zugrunde zu legenden Fassung keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf für die hier im Kern begehrte Versorgung nach dem BVG auf. Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 5 Schließlich fehlt auch ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG oder des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich. Insbesondere musste sich das LSG nach der versorgungsmedizinischen Stellungnahme der Sozialmedizinerin S. vom 2.2.2016 nach seiner Rechtsauffassung nicht gedrängt sehen, weiteren Beweis darüber zu erheben, ob die beim Kläger aktuell bestehenden Leiden eines Dickdarm-Karzinoms, einer Herzkreislauferkrankung sowie einer Stoffwechselerkrankung durch die vom Kläger beschriebenen Umstände der Internierung und diesbezüglich fehlendes Stillen durch die Mutter verursacht worden seien. Dies ergebe sich - so das LSG - bereits nicht aus der Pathogenese dieser Erkrankungen. Zum anderen fehlten Befunde, die eine ununterbrochene Kausalkette bzw Brückensymptome belegten (*vgl Teil B der Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung*). Gegen diese Bewertung bestehen keine Bedenken.
- 6 Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG*). Das LSG durfte nach der Ablehnung von PKH (*Beschluss vom 21.1.2016*) die Sache gemäß § 153 Abs 5 SGG auf den Berichterstatter übertragen (*Beschluss vom 21.1.2016*) und in Abwesenheit des nicht erschienenen Klägers aufgrund mündlicher Verhandlung ent-



scheiden, weil dieser in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die mögliche Verfahrensweise im Falle seines Ausbleibens (*vgl § 110 SGG*) hingewiesen worden ist.

- 7 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (*§ 160a Abs 1 S 2 SGG*). Der Kläger gehört nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis.
- 8 3. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG*).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

